



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. März 1987

Kantonales Amt für Raumplanung
E 27. MRZ. 1987
Nr. 872
UH → NEL → da.

Neuendorf

**Erschliessungspläne Mittelgäustrasse, Wolfwilerstrasse
Behandlung Beschwerde, Genehmigung**

Das Bau-Departement unterbreitet zur Genehmigung nach BauG § 68 die Erschliessungspläne in der Gemeinde Neuendorf über die Kantonsstrassen

- Mittelgäustrasse Blatt 1 bis 3
- Wolfwilerstrasse Blatt 4 und 5

Diese Pläne lagen vom 12. März bis 11. April 1984 öffentlich auf; Blatt 5 (Wolfwilerstrasse) wurde, um Einsprachen zu entsprechen, vom 22. März bis 20. April 1985 abgeändert ein weiteres Mal aufgelegt.

Mit Verfügung vom 22. August 1986 schrieb das Bau-Departement verschiedene Einsprachen zufolge Rückzugs oder weil gegenstandslos geworden ab und wies zwei Einsprachen ab, soweit darauf einzutreten war, darunter jene von

Ernst Berger, Dorfstr. 17 , Neuendorf,

der, als Grundeigentümer legitimiert, dagegen rechtzeitig Beschwerde erhob mit dem Antrag, den Entscheid über die Baulinie auf seinem Grundstück GB 28 mit den Liegenschaften Dorfstrasse 130 und 17 solange auszustellen, bis über das Schicksal der stillgelegten Trafostation auf GB 398 (im Eigentum der Einwohnergemeinde Neuendorf) abschliessend befunden worden sei (Plan Blatt 1). Diese rund 5 auf 8 m grosse Parzelle grenzt an die Mittelgäustrasse und wird vom Grundstück des Beschwerdeführers umschlossen. Abklärungen darüber, ob die Trafostation - wie auch die kantonale Denkmalpflege befürwortet - erhalten werden soll, sind im Gange, aber noch nicht entscheidreif. Je nach Ergebnis wird die Linienführung der Baulinie unterschiedlich ausfallen. Daher beantragt das Bau-Departement, die Baulinie auf dem Grundstück des Beschwerdeführers von der Genehmigung auszunehmen und erst nach dem Entscheid über den Fortbestand der Trafostation planlich sicherzustellen. Diesem Antrag ist zu folgen, so dass die Beschwerde als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abzuschreiben und der Kostenvorschuss von 400 Franken dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten ist. Der Genehmigung der im übrigen unangefochtenen Erschliessungsplänen steht damit nichts mehr im Wege.

Es wird

beschlossen:

1. Die Erschliessungspläne
 - Mittelgäustrasse Blatt 1 bis 3
 - Wolfwilerstrasse Blatt 4 und 5in der Gemeinde Neuendorf werden genehmigt.

2. Die Baulinie auf dem Grundstück GB Neuendorf Nummer 28 (Mittelgäustrasse Blatt 1) wird von der Genehmigung ausgenommen.

3. Die Beschwerde Berger wird von der Geschäftskontrolle abgeschrieben; der Kostenvorschuss von 400 Franken wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Kostenabrechnung und
Verteiler Seite 4

Kostenabrechnung Ernst Berger, Neuendorf

Rückerstattung des
Kostenvorschusses: Fr. 400.-- (v. Kto. 119.57)

=====

Geht an:

- Bau-Departement (2) O/br
- Rechtsdienst O
- Departementssekretär 86/160
- Tiefbauamt (4), mit 2 gen. Plänen (folgen später)
- Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)
- Bau-Departement (3) br (für Finanzverwaltung als Ausgaben-Anweisung)
- Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4623 Neuendorf (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)
- Amtsblatt Publikation Genehmigung